

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



35. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2016/17

Ausgegeben am 22. 02. 2017

20.a Stück

---

## Brandschutzordnung der Karl-Franzens-Universität Graz

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Brandschutzordnung der Universität Graz

## Teil I Allgemeines

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Brandschutzordnung (im Folgenden: BSO) regelt die Organisation des Brandschutzes an der Universität Graz. Sie dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.
- (2) Die Inhalte der Brandschutzordnung sind nachweislich allen Angehörigen der Universität Graz im Rahmen einer erst- bzw. wiederkehrenden Unterweisung unter besonderem Hinweis auf die §§ 7 bis 10 zur Kenntnis zu bringen.

### § 2 Anwendungsbereich

- (1) Die BSO gilt für alle von der Universität Graz verwalteten Gebäude, Räumlichkeiten und Liegenschaften. Die für Universitätseinrichtungen bisher geltenden Sicherheitsvorschriften hinsichtlich baulicher und technischer Brandschutzmaßnahmen bleiben von dieser BSO unberührt.
- (2) Rechtliche und inhaltliche Grundlagen dieser BSO sind in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
  - die Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes (TRVB)
  - die ÖNORMEN sowie
  - die Landes- und Bundesbestimmungen für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

### § 3 Zentrale/r Brandschutzbeauftragte/r (ZBSB)

- (1) Für die Organisation und Koordination aller erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wird an der Universität Graz eine zentrale Brandschutzbeauftragte/ein zentraler Brandschutzbeauftragter (ZBSB) und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter (Stv. ZBSB) auf Vorschlag der sachlich zuständigen Verwaltungseinheit durch die Rektorin/den Rektor ernannt. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die/Der ZBSB übt die Tätigkeit im Auftrag der Rektorin/des Rektors aus und ist befugt Weisungen und Aufträge im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu erteilen. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen der/des ZBSB sind unverzüglich zu befolgen. Mängel im Bereich der Brandsicherheit sind der/dem ZBSB sofort bekannt zu geben. Der/Dem ZBSB ist jederzeit Zugang zu allen Universitätsbereichen zu gestatten. Die/Der ZBSB koordiniert die Tätigkeiten mit der sachlich zuständigen Verwaltungseinheit.
- (3) Der/Dem ZBSB obliegt
  - die Koordination der Zusammenarbeit der übrigen Personen des Brandschutzes
  - die Überwachung der Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen sowie
  - die Einhaltung der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.
- (4) Die Aufgaben der/des ZBSB umfassen neben den rechtlichen Vorschriften insbesondere
  - a. die Koordination der Erstellung und Aktualisierung von Brandschutzplänen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Liegenschaftseigentümerschaft
  - b. die Kontrolle und Veranlassung aller wiederkehrenden Überprüfungen von Löschgeräten sowie der Alarm- und Brandschutzeinrichtungen
  - c. die Durchführung der Eigenkontrollen in Zusammenarbeit mit den übrigen Personen des Brandschutzes
  - d. die Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen der übrigen Personen des Brandschutzes
  - e. die Organisation von Evakuierungsmaßnahmen
  - f. die Aufbereitung von Informationen über das „Verhalten im Brandfall“
  - g. die Organisation und Kontrolle von Unterweisungen in der Handhabung der Löschgeräte

- h. die Durchführung von einmal jährlich wiederkehrenden Brandschutzübungen
  - i. die regelmäßige Überprüfung der BSO auf ihre Anwendbarkeit und die Erstellung von Änderungsvorschlägen
  - j. Die enge Abstimmung mit der freiwilligen Betriebsfeuerwehr der Universität Graz
  - k. Die enge Zusammenarbeit im Rahmen des Krisenmanagementsystems der Universität Graz
- (5) Der/Dem ZBSB werden für die Wahrnehmung der Aufgaben die notwendige Zeit in der Dienstzeit und die dafür erforderlichen Sachmittel bereitgestellt.
- (6) Für die Stellvertretung gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

#### **§ 4 Objektbrandschutzwart/in (OBSW)**

- (1) An Instituten/Abteilungen bzw. an jeder Universitätseinrichtung sind von der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht (Leitung gem. OrgPlan der Universität Graz) nach Aufforderung durch die sachlich zuständige Verwaltungseinheit Objektbrandschutzwarte/innen (OBSW) zu ernennen. Diese Ernennung ist eine Funktion als beauftragte Person. Die Ernennung ist der sachlich zuständigen Verwaltungseinheit mitzuteilen. Die Ernennung erfolgt mittels Ernennungsurkunde und ergeht in Kopie an die /den ZBSB. Eine Ernennung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit der Brandschutzausbildung. Ernennungen können verlängert werden.
- (2) Die OBSW absolvieren eine einschlägige Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die OBSW unterstützen die/den ZBSB in der Erfüllung der Aufgaben und überwachen im örtlichen Wirkungsbereich der Arbeitsstätten die Brandsicherheit. Die OBSW melden sichtbare Mängel, Gefahrenquellen und Missstände an die ZBSB.
- (4) Die OBSW erhalten durch die Ernennung einen Rechte- und Pflichtenkatalog durch die/den ZBSB.

#### **§ 5 Betriebsfeuerwehr (BTF)**

- (1) An der Universität Graz wird eine freiwillige Betriebsfeuerwehr (S 1 gemäß TRVB A 100) eingerichtet. Die Betriebsfeuerwehr ist in der gegenständlichen Festlegung eine Einrichtung des Betriebes zur Wahrnehmung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in Ergänzung zu den vorhandenen Brandschutzeinrichtungen. Sie hat auch die Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes gemäß TRVB O 119 bis TRVB O 121 wahrzunehmen und mit den für die Sicherheit in der Universität Graz verantwortlichen Personen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die BTF hat eine ständige Einsatzbereitschaft in der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Aufgaben der BTF sind ua. präventive Aufgaben und repressive Aufgaben wie folgt:
- a. Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes in ihrem Einsatzbereich zusätzlich zur vorhandenen Betriebsbrandschutzorganisation
  - b. Beratung der Betriebsinhaberin (Rektorat) in allen Angelegenheiten des Brandschutzes
  - c. Veranlassung regelmäßiger Überprüfung im Betrieb vorhandener ortsfester Brandschutzeinrichtungen/Anlagen sowie der eigenen Geräte und Einsatzmittel
  - d. Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten (Brandsicherheitswachdienste)
  - e. Mitarbeit bei den nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen und vom Zentralbrandschutzbeauftragten zu veranlassenden Brandschutzübungen mit den ArbeitnehmerInnen, einschließlich der Ausbildung über das Verhalten im Brandfall und der Handhabung der Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
  - f. Vorbereitung und Regelung der Zusammenarbeit mit betriebsfremden Einsatzkräften (Begehungen, Durchführen gemeinsamer Übungen)
  - g. Umgehende Einleitung von organisierten Abwehrmaßnahmen im erforderlichen Umfang und im Rahmen ihrer Möglichkeit bei akuten betrieblichen Schadensereignissen, zur Gefahrenabwehr bei Bränden, Gasaustritten, Unfällen, Störfällen und sonstigen Notständen zum Schutz von Personen und Betriebsanlagen, sowie gegen Umweltgefährdung und – soweit es die eigenen Mittel ermöglichen – auch die selbständige Durchführung dieser Abwehrmaßnahmen

- h. Retten von Personen und eventuell Tieren aus Zwangslagen
- i. Entstehungsbrandbekämpfung mit den vorhandenen Mitteln und Einrichtungen
- j. Veranlassung sowie Mithilfe bei der Durchführung von Evakuierungen (Räumung) gefährdeter Betriebsanlagen
- k. Erstmaßnahmen bei Stör- und Katastrophenfällen im Betrieb
- l. Vorbereitungen für einen allfälligen Einsatz Hilfe leistender Feuerwehren und deren Einweisung
- m. Stellung der Einsatzleitung bis zum Eintreffen der zuständigen Feuerwehr sowie die fachliche Unterstützung der Einsatzleitung bei Bränden und sonstigen Einsätzen
- n. Lotsendienst im Betriebsbereich bei Einsätzen und sonstigen Hilfeleistungen
- o. Bedienung technischer Einrichtungen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Gas-, Lüftungs- und Klimaanlage etc.) im Gefahrenfall

### **§ 6 Brandschutzbuch**

- (1) Für die der Universität Graz zugeordneten Objekte werden gem. § 45 Abs 3 AStV idgF Brandschutzbücher geführt.
- (2) In den Brandschutzbüchern werden folgende Inhalte schriftlich festgelegt:
  - a. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung
  - b. die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse
  - c. die durchgeführten Brandschutzübungen
  - d. alle Brände und deren Ursachen
- (3) Die für die Objekte der Universität Graz zu führenden Brandschutzbücher werden in einem elektronischen System hinterlegt.

#### Abkürzungen:

BSO	Brandschutzordnung
BTF	Betriebsfeuerwehr
ZBSB	Die/Der zentrale Brandschutzbeauftragte
OBSW	Die/Der Objektbrandschutzwartin/wart
TRVB	Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes

# Brandschutzordnung der Universität Graz

## Teil II Verhaltensanordnungen für alle Angehörigen gem. § 94 UG der Universität Graz

### § 7 Allgemeines Verhalten

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.

Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle übrigen Universitätsangehörigen verantwortlich, welche die in Frage kommenden Räume benützen bzw. als letzte verlassen.

- (1) Bei Dienst- oder Lehrveranstaltungsschluss sind alle elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, ab- bzw. auszuschalten.
- (2) Fahrzeuge dürfen im gesamten Universitätsbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- (3) Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten der Universität Graz sichergestellt sein.
- (4) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- (5) Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden. Der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- (6) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- (7) Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- (8) Öffnungsfähige Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- (9) Das Rauchen ist in allen Objekten der Universität, insbesondere in Lehr- und Unterrichtsräumen, in Fluren und Wartezonen mit Publikumsverkehr und in Aufzügen, verboten.
- (10) Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind.
- (11) Feuerarbeiten dürfen in allen Räumlichkeiten nur mit Genehmigung der/des ZBSB bzw. der BTF unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Freigabeschein gem. TRVB N 116 02 bzw. Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten") durchgeführt werden. Sie sind auch durch diese zu überwachen.
- (12) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- (13) Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen. Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen.
- (14) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- (15) Als Koch- und Wärmegerätetypen dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die eine entsprechende Freigabe des ZBSB erhalten. Die Universität Graz behält sich das Recht vor, aus Brandschutzgründen, Koch- und Wärmegerätetypen nicht freizugeben. Koch- und Wärmegerätetypen dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.
- (16) Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den zuständigen OBSW vor Ort zu melden. Schäden und

Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind der/dem ZBSB unverzüglich zu melden. Die/Der ZBSB hat in Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen OBSW für die Einleitung eines betriebssicheren Zustands zu sorgen.

- (17) Für alle Veranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:
- Sicherheitsauflagen werden ausschließlich durch den oder die ZBSB/Stv ZBSB und die BTF ausgesprochen.
  - Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nichttropfend) nach ÖNORM B 3800-1 entsprechen.
  - Bei allen Veranstaltungen herrscht striktes Rauchverbot.
  - Die Verwendung von Gasgrill- bzw. Gaskochgeräten in geschlossenen Räumen ist untersagt.
  - Das Verwenden von Grillern oder Griller ähnlichen Geräten im Freibereich ist nur unter Einhaltung von entsprechenden Sicherheitsauflagen zulässig.
  - Die Verwendung von Kerzen oder ähnlichen Stildekorationen/Beleuchtungen ist zulässig, wenn entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.
  - Die Genehmigung der Durchführung von Veranstaltungen ist gebunden an die Einhaltung der Brandschutzordnung.
  - Bei der Abhaltung von Veranstaltungen im Bereich der Universität Graz ist den Weisungen aller mit dem/der Brandschutz Beauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.
  - Bei Zuwiderhandeln der Veranstalterin/des Veranstalters kann durch die mit dem Brandschutz Beauftragten der Universität Graz die Veranstaltung jederzeit verhindert, abgesagt bzw. abgebrochen werden.
- (18) Dachböden und deren Zugänge sind von sämtlichen Gegenständen freizuhalten.
- (19) Nicht ortsübliche elektrische Geräte, die nicht im Eigentum der Universität Graz stehen, bedürfen für ihren einmaligen oder dauerhaften Betrieb der Abnahme durch eine dafür befugte Person.

## **§ 8 Verhalten im Brandfall**

- (1) Gebotenes Verhalten:
- K = Keine Panik (Panik vermeiden)
  - A = Alarmieren
  - R = Retten
  - L = Löschen
- (2) Bei Wahrnehmung eines Räumungsalarms (Alarmzeichen):
- a. elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in den jeweiligen Räumen abstellen, Behälterventile schließen
  - b. das betroffene Universitätsgebäude auf den dafür gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen
  - c. falls ein Verlassen eines Universitätsgebäudes nicht möglich ist:
    - im jeweiligen Arbeitsraum verbleiben
    - Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen
    - Türen des Brandraumes schließen
    - Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen
    - Aufzüge nicht benutzen
    - Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen;
  - d. bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
    - eigene Sicherheit beachten
    - Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
    - Gasflammen nicht mit Löscheräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
    - leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
    - für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

### **§ 9 Maßnahmen nach dem Brand**

- (1) Das betroffene Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr zu betreten.
- (2) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin der Feuerwehr und/oder den Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- (3) Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

### **§ 10 Unterweisung aller Angehörigen gem. § 94 UG**

- (1) Alle ersteintretenden allgemeinen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte sind mündlich von den jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichten, bzw. in Absprache mit der jeweiligen zuständigen Organisationseinheit/Akademischen Einheit/Subeinheit, durch die/den ZBSB, in das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- (2) Eine wiederholende jährliche Unterweisung erfolgt über die Absolvierung im Rahmen einer elektronischen Unterweisung.
- (3) Die Absolvierung der Erstunterweisung und der laufenden Unterweisungen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Graz verpflichtend. Die Kontrolle der Einhaltung der absolvierten Unterweisungen fällt unter die Approbationsbefugnis.
- (4) Studierende werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung, bzw. bei Studienbeginn mit einer entsprechenden Informationsaufbereitung auf die allgemeinen Vorschriften über das Verhalten im Brandfall informiert.
- (5) Die/der ZBSB hat jährlich mit Unterstützung der BTF zumindest eine Brandschutz- oder Katastrophenübung in je einem ausgesuchten Objekt durchzuführen. Die Übung findet bei Vollnutzung der Objekte statt. Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen.

# Brandschutzordnung der Universität Graz

## TEIL III BRANDSCHUTZ EVAKUIERUNGSORDNUNG der Universität Graz

### Verhalten bei Evakuierung

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutze des Lebens bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen (Feuer, Explosion, Bedrohungen uä.) sind gesamte Objekte oder Teilbereiche eines Objektes zu evakuieren.

Bei Alarmauslösung - entweder durch einen Sirenenton und/oder eine mündliche Durchsage - ist der **Arbeitsplatz sofort zu verlassen und Panik zu vermeiden.**

Den Anweisungen interner oder externer Einsatzkräfte vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten und es sind die im Campusgelände bezeichneten Evakuierungssammelplätze aufzusuchen.

Nur die Einsatzkräfte am Sammelplatz können die Evakuierungsmaßnahme aufheben.

**Eventuell durchgeführte Übungen sind dem Ernstfall gleichgestellt.**

Die organisatorische Abwicklung einer Evakuierung obliegt der/dem Zentralen Brandschutzbeauftragten und/oder der/dem jeweiligen Einsatzleiterin/er der Betriebsfeuerwehr oder einer Einsatzorganisation.

### EVAKUIERUNGSABLAUF / VERHALTENSREGELN:

- Stellen Sie die Arbeitsgeräte (Maschinen) ab
- Informieren Sie Ihre Kolleginnen, Kollegen, Studierende (besonders Fremdsprachige) und auch ortsfremde Personen
- Kontrollieren Sie mit, ob alle Ihre MitarbeiterInnen das Gebäude auch verlassen
- Schließen Sie Fenster und Türen
- Benutzen Sie keine Aufzüge
- Benutzen Sie den Ihrem Arbeitsplatz am nächsten liegenden Ausgang, die Notausgänge sind besonders gekennzeichnet
- Lassen Sie verunglückte Personen niemals alleine, sondern retten Sie diese bzw. leiten Sie entsprechende Maßnahmen ein
- Verlassen Sie den vorgegebenen Sammelplatz keinesfalls ohne Aufforderung
- Vermeiden Sie Gleichgültigkeit und nehmen Sie die Anweisungen ernst

Die Rektorin:

Neuper